



BAU- UND IMMOBILIENRECHT

COVID-19: Staatliche Förderung für Gewerbemieter

Am 9.6.2020 wurde das sog. Gesetz über die Förderung der Mietzahlungen verabschiedet. Das Gesamtvolumen der zu gewährenden Förderungen wird auf EUR 200 Mio. eingeschätzt.

Beanspruchen können die Förderung diejenigen Mieter von Gewerberäumen, in welchen den Verbrauchern Waren verkauft oder Dienstleistungen gewährt werden, wenn diese Räume spätestens seit 1.2.2020 genutzt wurden und durch Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geschlossen oder deren Nutzung durch Verbot des öffentlichen Zutritts wesentlich beschränkt wurde.

Die Förderung wird dem Mieter für die Zeit einer solchen unmöglichen oder beschränkten Nutzung gewährt, in der Höhe, in welcher der Vermieter dem Mieter einen Mieterlass gewährt hat, höchstens bis zu 50 % der Miete. Die Förderung bezieht sich nicht auf Betriebskosten und sonstige Zahlungen. Wenn also der Vermieter einen Mieterlass von 40 % gewährt, so deckt die Förderung weitere 40 % und der Mieter trägt nur noch die restlichen 20 %. Diese Restmiete kann der Mieter in 48 gleichen Monatsraten ab dem Monat nach der Beendigung der Ausnahmesituation in Zusammenhang mit COVID-19 bezahlen. Die 48-Raten-Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der Vermieter keinen Mieterlass gewährt und somit auch keine Förderung beansprucht werden kann.



bpv BRAUN PARTNERS

Autor: JUDr. Igor Augustinič, Ph.D.
E-Mail: igor.augustinic@bpv-bp.com
Internet: www.bpv-bp.com